



I Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Handballsportes in der HSG Refrath/Hand" und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Handballsports in Bergisch Gladbach durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Zweck wird verwirklicht; insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der in der Spielgemeinschaft HSG Refrath/Hand spielenden Vereine. Dies sind zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der SV Blau Weiss Hand e.V., der TV Refrath e.V. und die TS 79 Bergisch Gladbach e.V.. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung des Kinder-, Jugend- und Seniorenhandballs,
 - b) die Gewährung von zusätzlichen Mitteln zur Förderung sportlicher Veranstaltungen,
 - c) alle sonstigen Maßnahmen, die dem Handballsport in Bergisch Gladbach fördernd und dienlich erscheinen soweit sie dem gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung in ihrer zum Förderzeitpunkt jeweils gültigen Fassung nicht entgegenstehen.



4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.
2. Vollmitglieder sind alle volljährigen natürlichen Personen und alle juristischen Personen. Juristische Personen benennen gegenüber dem Verein einen volljährigen Vertreter, der ihre Mitgliedsrechte im Verein für die juristische Person verbindlich ausübt.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme durch den Vorstand erworben.
4. Sie endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung
 - b) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist
 - c) durch Tod der natürlichen Person bzw. Liquidation oder Auflösung der juristischen Person
 - d) durch Streichung der Mitgliedschaft.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.



§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Vollmitglied ist wahlberechtigt und wählbar,, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Antragstellung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beitrag

1. Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag soll bis zum 31.03. eines Kalenderjahres in einer Rate vorzugsweise im Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto des Vereins entrichtet werden.
3. Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben. Über die Erhebung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Freiwillige Förderbeiträge sind erwünscht.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand ist insbesondere für die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden verantwortlich. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit aller Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.



4. Je ein Mitglied der Abteilungsleitung „Handball“ der beteiligten Vereine, derzeit sind das der SV Blau Weiss Hand e.V., der TV Refrath e.V. und die TS 79 Bergisch Gladbach e.V., kann zu Vorstandssitzungen des Fördervereins eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

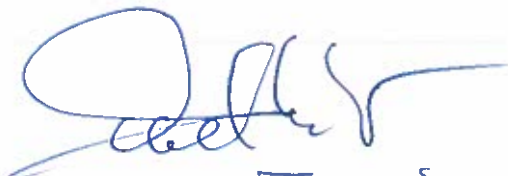
1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie beschließt über die Höhe der Beiträge, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, den Ausschluss aus dem Verein, über Einsprüche gegen den Ausschluss aus dem Verein und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Kassenprüfer, die in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit berichten.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch zehn Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorstand kann von sich aus oder muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll niedergelegt, dass dem Vorstand vorgelegt werden muss.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.



5
§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, so ist binnen fünf Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den SV Blau Weiss Hand e.V., den TV Refrath e.V. und die TS 79 Bergisch Gladbach e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.


Franz Fendler


Ref Resselbar